

## Merkblatt und Meldeformular für das Abbrennen von Feuerwerkskörpern Kat. F1 - F3

(ausserhalb Nationalfeiertag und Silvester)

Alljährlich feiern wir in der Schweiz am 1. August unseren Nationalfeiertag. Neben regional unterschiedlichen Bräuchen ist das Abbrennen von Feuerwerkskörpern zu einem historisch gewachsenen Bestandteil unserer Kultur geworden. Hat sich früher das Feuerwerk auf die Feiertage vom 1. August, Silvester und auf ganz spezielle Anlässe beschränkt, ist heute Tatsache, dass dieses vermehrt u.a. bei Firmenanlässen, Geburtstagsfesten und Hochzeiten abgebrannt wird.

Für das Abbrennen von Feuerwerkskörpern kann in der Politischen Gemeinde Quarten keine Bewilligung erteilt werden. Hierfür fehlt auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene eine Rechtsgrundlage. **Wir laden Sie dennoch ein, uns Ihr Feuerwerk zu melden.**

Für die Verwendung von Sprengmitteln und pyrotechnischen Gegenständen ist das eidg. Sprengstoffgesetz (SR 941.41) und die dazugehörige Verordnung (SR 941.411) im Grundsatz massgebend. Die Verwendung von Sprengmitteln und Schiesspulver ist restriktiv geregelt und somit klar. Nicht geregelt ist die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen zu Vergnügungszwecken (Feuerwerkskörper). Auch die st. gallische Gesetzessammlung (sGS 452.4) legt in der Vollzugsverordnung lediglich Handel und Lagerung fest sowie die Erteilung von Sprengausweisen. Die Gemeinden sind gemäss Art. 3 zuständig für die Verkaufsbewilligung von pyrotechnischen Gegenständen. Zur Erteilung einer Bewilligung für das Abbrennen von Feuerwerkskörpern fehlt eine gesetzliche Grundlage. Die Politische Gemeinde Quarten verfügt auch über kein Polizei- oder Lärmschutzreglement. Bisher gab es in der Gemeinde Quarten nur in Einzelfällen Anlass zu Reklamationen. Der gesunde Menschenverstand und die gegenseitige Rücksichtnahme reichten aus, um ein friedliches Neben- und Miteinander zu pflegen. Hoffen wir, dass es auch in Zukunft so bleiben wird.

**Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern kann mit Unfallgefahren (zum Teil mit schwerwiegenden Personenschäden) und Immissionen verbunden sein. Wir laden Sie ein, unsere Hinweise und Empfehlungen zu beachten. Bitte reichen Sie das Formular 30 Tage vor dem Anlass bei der Gemeinderatskanzlei Quarten, Walenseestrasse 7, 8882 Unterterzen (Tel. 081 720 33 32) ein.**

Veranstalter / Anlass	
Verantwortliche Person <sup>1</sup> (Name, Adresse, Telefon, E-Mail)	_____ _____ _____
Ort des Feuerwerks	
Tag, Datum, Zeit	
Pyrotechnische Gegenstände: Vulkane, Batterien, etc. (Kat. F1 - F3)	

<sup>1</sup> Die verantwortliche Person ist für das Feuerwerk, die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen sowie das Wegräumen der abgebrannten Feuerwerkskörper zuständig.

Datum / Unterschrift verantwortliche Person

\_\_\_\_\_

## Hinweise und Empfehlungen für das Abbrennen von Feuerwerkskörpern

1. Das Feuerwerk darf nur fachgerecht abgebrannt werden und ist so zu organisieren, dass für Mensch und Tier sowie Sachen keinerlei Gefährdung entsteht. Bei ungünstigen Windverhältnissen, Trockenheit, Hindernissen (wie elektrische Freileitungen etc.) sind durch den Veranstalter zusätzliche Sicherheitsmassnahmen zu treffen. Entsprechend sind die vorgeschriebenen Sicherheitsdistanzen zwischen Abschussstelle und gefährdeten Menschen, Tieren, Bauten etc., zu erhöhen. Die Handhabung, Verankerung und das Abfeuern von Feuerwerkskörpern hat strikte nach den geltenden Vorschriften bzw. den Produkt- und Gebrauchsanweisungen zu erfolgen.
2. Die Feuerwerkskörper dürfen nur bis 22.00 Uhr gezündet werden.
3. Auf Knalleffekte bzw. Knallraketen ist (nach Möglichkeit) zu verzichten.
4. Durch das Abbrennen von Feuerwerkskörpern darf die Nachbarschaft und die Dorfbevölkerung nicht übermässig belästigt werden. Wir empfehlen, das Einverständnis der möglicherweise unmittelbar Betroffenen einzuholen bzw. diese vorgängig zu informieren. Bei übermässiger Lärmbelastung respektive bei mutwilliger Lärmbelästigung wäre ansonsten mit einem Strafverfahren zu rechnen (Art. 8 Übertretungsstrafgesetz, sGS 921.1).
5. Für das Abbrennen von Feuerwerkskörpern bzw. die Benützung von fremdem Eigentum ist die Zustimmung des Eigentümers des Abbrennplatzes durch den Veranstalter selbst einzuholen.
6. Allfällige übergeordnete Weisungen / Verbote im Fall von ausserordentlicher Trockenheit (Waldbrandgefahr usw.) bleiben vorbehalten.
7. Der Veranstalter hat (evtl. mit dem Grundeigentümer) die abgebrannten und niedergehenden Rückstände (Papier, Metallteile, usw.) auf eigene Kosten und nach den Bestimmungen der Abfallgesetzgebung zu entsorgen.
8. Die Politische Gemeinde Quarten lehnt jede Haftung für Unfälle, Schäden usw. ab, wie auch anderweitige Ansprüche, die mit der Veranstaltung und dem Abbrennen der Feuerwerkskörper im Zusammenhang stehen. Für Personen- und/oder Sachschäden irgendwelcher Art haftet somit ausschliesslich der Veranstalter. Der Abschluss einer speziellen Haftpflichtversicherung wird empfohlen.
9. Vorbehalten bleibt die Erteilung der allenfalls weiteren notwendigen Bewilligungen (z. B. Gastwirtschafts patent für einen Anlass usw.).

Formulare für Gesuche von allenfalls weiteren notwendigen Bewilligungen können bei der Gemeinderatskanzlei bezogen werden. Die Gesuche sind frühzeitig, in der Regel mindestens ein Monat vor dem Anlass, der Gemeinderatskanzlei einzureichen.

### Original geht an

- Veranstalter

### Kopie an

- Feuerwehrkommando Quarten, Thomas Stoffel, Rütistrasse 15, 8882 Unterterzen
- Polizeistation Walenstadt, Bergstrasse 1, 8880 Walenstadt
- Kantonspolizei St. Gallen, Abteilung SIWAS, Klosterhof 12, 9001 St.Gallen  
(per Mail an sprengstoff-waffen@kapo.sg.ch)
- Akten